



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
BKA-600.245/0017-V/A/5/2004

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit

Stubenring 1
1011 Wien

Sachbearbeiterin: Brigitte OHMS
Pers. e-mail: brigitte.ohms@bka.gv.at
Telefon: 01/53115/2462
Ihr Zeichen: BMWA-462.402/5002-III/7/2004
vom: 9. Juli 2004
Antwortschreiben bitte unter
Anführung der Geschäftszahl an: slv@bka.gv.at

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das land- und forstwirtschaftliche
Berufsausbildungsgesetz geändert wird;
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten, ho. am 23. Juli 2004 eingelangten,
Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Zum Gesetzesentwurf:

Eingangs darf daran erinnert werden, dass die Gemeinschaftsrechtskonformität sowie
Sachlichkeit des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes vornehmlich von
do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Vorausgeschickt wird weiters, dass die im Entwurf vorliegenden
Grundsatzbestimmungen hinsichtlich ihres Determinierungsgrades zu überdenken
wären. Da sie teilweise inhaltsgleich mit den Bestimmungen des § 8b des Berufs-
ausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, idgF sind, erhebt sich nämlich die Frage, ob
§ 8b leg.cit. einer Prüfung im Lichte des § 18 B-VG standhält oder ob das vorliegende
Grundsatzgesetz einen zu hohen Determinierungsgrad aufweist, der den Ländern zu
wenig Spielraum für Detailregelungen eröffnet. Es wird angeregt, die Erläuterungen in
dieser Hinsicht zu ergänzen.

Zu Z 3 (Abschnitt 3a):

Die Zuordnung der Qualität von Grundsatzbestimmungen einerseits und übrigen einfachgesetzlichen Bestimmungen sollte auch in der Novellierungsanordnung klar erfolgen, dh Anordnungen betreffend verschiedene Typen von Normen sollten nicht in einer einzigen Anordnung zusammengefasst werden.

Es stellt sich vorweg die Frage, ob die Möglichkeit der „à la carte“-Ausbildung, die § 11b und § 11d eröffnet, nicht für sämtliche interessierte Lehrlinge bzw. Auszubildende wünschenswert wäre.

Da diese Form der Ausbildung schon per se eine Ausnahme bilden soll, ist eine Verlängerung der Ausbildungszeit um bis zu zwei Jahre, wie sie § 11a Abs. 2 des Entwurfes vorsieht, wohl bloß in besonderen Ausnahmefällen zulässig.

§ 11c Abs. 1 meint wohl, dass zumindest eine der vier angeführten Voraussetzungen zutreffen muss.

§ 11f Abs. 1 wirft die Frage auf, wodurch sich eine „bewährte Einrichtung auf dem Gebiet ...“ vor anderen Einrichtungen auf diesem Gebiet auszeichnet. Da mit dieser Zuordnung Rechtsfolgen verknüpft sind, ist eine nähere Umschreibung erforderlich und gegebenenfalls eine Zuerkennung mittels Bescheid vorzusehen, um jenen Instituten, die keinen Auftrag erhalten, einen gewissen Rechtsschutz zu gewährleisten. Abs. 2 bis 4 ordnen das Beitragen bzw. die Mitwirkung der Berufsausbildungsassistenz ohne jeglichen Hinweis a , in welcher Form und in welchem Umfang dies zu erfolgen hat.

Es wird angeregt, in die Bestimmungen des § 11g Abs. 3 über den Inhalt der Abschlussprüfungszeugnisse aufzunehmen, dass bestätigt wird, welche wesentlichen Teile eines Lehrberufes vom Betreffenden erlernt worden sind.

In § 15a Abs. 2 Z 1 könnte vor dem Wort „Bevollmächtigung“ die Wortfolge „Erteilung der“ eingefügt werden.

Auf das Schreibversehen in § 22 Abs. 3 Z 1 darf hingewiesen werden (es fehlt ein Beistrich nach dem Wort „können“).

II. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

1. Zum Vorblatt:

Nach dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 19. Februar 1999, GZ 600.824/0-V/2/99 - betreffend: Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen - hätte das Vorblatt ua.

- einen Abschnitt „Finanzielle Auswirkungen“ zu enthalten, „gegliedert in
 - Auswirkungen auf den Bundeshaushalt,
 - Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes und
 - Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften.

Die nähere Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens sollte dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen vorbehalten bleiben (vgl. die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 29. Oktober 1980, GZ 600.824/21-V/2/80, und vom 19. Februar 1999, GZ 600.824/0-V/2/99).

2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre die Angabe zur Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen zu ergänzen, weil sie auch einfachgesetzliche Bestimmungen („unmittelbar anwendbares Bundesrecht“) enthalten.

Dem Präsidium des Nationalrats werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme übermittelt.

26. August 2004
Für den Bundeskanzler:
Harald DOSSI